

Die Opel Automobile GmbH (im Folgenden als „Opel“ bezeichnet) stellt für Fahrzeuge mit FlexCare Paket abhängig von den in Art und Umfang gewählten Bausteinen nachfolgend beschriebene Leistungen gemäß FlexCare Zertifikat bereit.

Allgemein

1. Das FlexCare Paket und seine Bausteine gelten für Opel Fahrzeuge, die von Privatkunden sowie von Geschäfts- und Flottenkunden mit und ohne Abkommen mit Opel gekauft werden. Ausgeschlossen sind Taxis, Fahrschulfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge (z. B. Rettungsdienst oder Polizei) und Mietwagen. FlexCare ist vom Erwerb bis zum Ende der regulären zweijährigen Herstellergarantie sowohl für Ersthalter von Opel Neuwagen als auch für Zweithalter von Opel Vorführ- und Testwagen, Junge Opel Fahrzeugen sowie Opel Rent Fahrzeugen mit Erstzulassung auf die Opel Automobile GmbH bzw. einen autorisierten Opel Vertragspartner erhältlich.
2. Sollte der Einsatz eines Fahrzeugs nach Abschluss des FlexCare Pakets erst zu einem späteren Zeitpunkt unter einen der genannten Ausschlüsse fallen, erlöschen die FlexCare Ansprüche automatisch.
3. Der Leistungsanspruch des FlexCare Pakets verbleibt im Fall eines Eigentümerwechsels, z. B. bei Verkauf, beim Fahrzeug und wird demnach auf den neuen Halter übertragen.
4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von FlexCare Leistungen ist die Vorlage des FlexCare Zertifikats zusammen mit dem Nachweis eines gültigen, ungekündigten FlexCare Vertrags. Der Opel Partner wird die Gültigkeit des bestehenden Vertrags bestätigen. Das alleinige Vorzeigen eines Zertifikats berechtigt nicht zur Inanspruchnahme von FlexCare Leistungen.
5. Opel übernimmt keine Haftung für Mängel und Unzulänglichkeiten, die durch höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder Streiks etc. entstehen.
6. Im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens, eines Diebstahls des Opel Fahrzeugs, einer Zahlungsunfähigkeit des Kunden bei finanzierten/geleasten Fahrzeugen oder einer vorzeitigen Fahrzeugrückgabe kann der FlexCare Vertrag unter folgenden Voraussetzungen storniert oder beendet werden:
 - Vertragsstornierung
Der FlexCare Vertrag kann storniert bzw. die Kosten dafür erstattet werden, sofern noch keine Leistungen aus dem FlexCare Paket in Anspruch genommen wurden: Wenn das FlexCare Paket die Garantieverlängerung beinhaltet, kann es innerhalb von zwei Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeugs gekündigt werden. Wenn das FlexCare Paket Wartungen beinhaltet, kann es nur vor der Ausführung der ersten Wartung des Fahrzeugs storniert werden. Wenn das FlexCare Paket den Verschleißteilaustausch beinhaltet, kann es vor dem ersten Austausch eines Verschleißteils storniert werden. Darüber hinaus kann der FlexCare Vertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist storniert werden.

- Vertragsbeendigung
Wurden bereits Leistungen aus dem FlexCare Paket in Anspruch genommen, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung. Die Höhe der anteiligen Kostenerstattung errechnet sich aus der monatlichen FlexCare Paketrate (Höhe des Paketpreises abzüglich Verkäuferprovision), geteilt durch die Anzahl der Gesamtvertragslaufzeit in Monaten, multipliziert mit der Anzahl nicht in Anspruch genommener FlexCare Vertragsmonate.

Eine Stornierung oder Beendigung des Vertrags aus anderen Gründen und/oder außerhalb des angegebenen Zeitrahmens ist nicht möglich. Der Antrag auf Stornierung oder Beendigung des Vertrags kann bei dem Opel Partner, bei dem das FlexCare Paket erworben wurde, gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und einen Nachweis für einen der oben genannten Fälle enthalten. Der Opel Partner bietet Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags und bei der Abwicklung. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte, z. B. im Finanzierungsvertrag, bleiben davon unberührt.

A. Garantieverlängerung

1. Opel garantiert für Opel Kraftfahrzeuge mit FlexCare Zertifikat eine dem jeweiligen Stand der Technik eines jeden Fahrzeugtyps entsprechende Fehlerfreiheit während der im FlexCare Zertifikat ausgewiesenen Dauer bzw. bis zum Erreichen des im FlexCare Zertifikat ausgewiesenen maximalen Kilometerstands, je nachdem, was zuerst eintritt (diese Garantie wird im Folgenden als „Garantieverlängerung“ bezeichnet). Die Garantieverlängerung hat den Umfang der Herstellergarantie, wie sie im Garantie- und Serviceheft beschrieben wird, das dem Kunden zusammen mit dem Fahrzeug übergeben wird. Die Garantieverlängerung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die reguläre Herstellergarantie laut den Garantiebedingungen für Neufahrzeuge, wie sie im Service- und Garantieheft beschrieben sind, ausläuft.



2. Alle Garantieverlängerungsansprüche enden mit dem Ablauf des unter Punkt 1 definierten Garantiezeitraums. Für einen innerhalb des Garantiezeitraums angemeldeten, aber bis zu dessen Ablauf nicht beseitigten Fehler gilt der Garantiezeitraum bis zur Beseitigung des Fehlers. Ist der Fehler nicht vorführbar oder das Vorliegen eines Fehlers oder die Beseitigung strittig, erlischt der Anspruch jedoch zwei Monate nach der letzten Nachbesserung oder der Erklärung des Opel Partners, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor. Eine Unterbrechung oder ein Neubeginn des Garantiezeitraums durch Nachbesserung oder Prüfung der Beanstandung oder Verhandlungen über den Anspruch begründende Umstände ist ausgeschlossen. Zusagen Dritter jedweder Art, die in irgendeiner Weise von den hier beschriebenen Garantieumfängen abweichen, sind für Opel nicht bindend.
3. Die Garantieverlängerung beinhaltet ausschließlich die kostenlose Nachbesserung des Kraftfahrzeugs durch einen Opel Partner, d. h., Opel ist gemäß dieser Garantieverlängerung nur dazu verpflichtet, Teile durch einen Opel Partner wahlweise instand setzen oder austauschen zu lassen. Instandsetzung oder Austausch defekter Teile erfolgt durch den Opel Partner, zu dem das Fahrzeug gebracht wird, ohne Berechnung von Teilen oder Arbeitslohn. Der Eigentümer des Fahrzeugs hat darüber hinaus keinerlei Ansprüche auf Kostenerstattung für Abschleppen, Ersatzwagen, Prüfung, Diagnose und Zerlegen, wenn der Schaden nicht im Rahmen der Garantieverlängerung behoben wird, sowie für möglichen Wertverlust nach der Reparatur, für Reise- oder Transportkosten sowie Geschäfts- und/oder Einkommensverluste. Die Haftung von Opel im Rahmen der Garantieverlängerung ist somit auf den oben aufgeführten Umfang beschränkt. Einzelne der genannten Serviceleistungen sind jedoch Gegenstand der Opel Assistance, jeweils gemäß den im entsprechenden Kapitel ausgeführten allgemeinen Bedingungen von FlexCare. Die Garantieverlängerung berührt keine gesetzlichen Rechte des Käufers oder solche, die sich im Hinblick auf anwendbares Recht oder auf den Kaufvertrag für das Fahrzeug ergeben.
4. Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf des Garantiezeitraums die gleiche Garantie gewährt wie für das Kraftfahrzeug, d. h., die Garantieverlängerung verlängert sich durch die Instandsetzung oder den Austausch von Teilen nicht, auch nicht für die ausgetauschten oder instand gesetzten Teile. Weitergehende Ansprüche können aufgrund der Garantieverlängerung nicht geltend gemacht werden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Opel.
5. Garantieansprüche können nur bei Vorlage des von Opel ausgestellten FlexCare Zertifikats und des Opel Service- und Garantiehefts geltend gemacht werden.
6. Opel behält sich das Recht vor, das Fahrzeug vor jeglicher Reparatur oder dem Austausch eines von der Garantie gedeckten Teils von einem Techniker überprüfen zu lassen.
7. Garantieleistungen erfolgen bis zur ausdrücklichen Bestätigung durch Opel grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen eventueller nachträglicher Prüfungen (z. B. Teileprüfungen) die Rechtmäßigkeit des Garantieanspruchs bestätigt wird. Von Teileprüfungen ausgenommen sind Teile, deren Austausch im Rahmen der routinemäßigen Service- und Wartungsarbeiten abgedeckt ist. Diese müssen daher auch nicht für eine eventuelle spätere Prüfung aufbewahrt werden. Ergibt eine Prüfung, dass kein Garantiefall vorliegt, sind angefallene Reparatur- und Ersatzteilkosten durch den Auftraggeber zu tragen.
8. Die Garantieverlängerung gilt für Reparaturen, die von einem Opel Partner innerhalb der EU und in den Nicht-EU-Ländern Albanien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine und Weißrussland ausgeführt werden.
9. Die genannten Bedingungen gelten für Alternativantriebe (BEV, PHEV, CNG, LPG) mit der Einschränkung, dass alle Reparaturen nur von einem spezialisierten Opel Partner ausgeführt werden dürfen. Des Weiteren gelten die genannten Bedingungen für Opel Nutzfahrzeuge (Movano, Vivaro und Combo) nur mit der Einschränkung, dass alle Reparaturen nur von einem Opel Nutzfahrzeug-Partner ausgeführt werden dürfen, siehe dazu opel.de.
10. Folgendes ist von der Garantieverlängerung ausgenommen:
 - Routinemäßige Service- und Wartungsarbeiten sind nicht von der Garantieverlängerung abgedeckt. Der Austausch von Wartungsprodukten wie Filtern, Dichtungen und Kleinteilen bzw. das Auffüllen von Verbrauchsflüssigkeiten wie z. B. Ölen, AdBlue®, Additiven, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Scheibenwaschmittel und Frostschutzmittel sowie Gasen ist nur dann von der Garantieverlängerung abgedeckt, wenn diese Produkte als Teil einer Nachbesserung im Rahmen der Garantieverlängerung an einem anderen Teil verwendet werden, sofern sie nicht gerade gemäß den Anforderungen der turnusmäßigen Wartungsarbeiten zum Austausch anstehen. Auswuchten und Ausrichten der Räder, Regeneration des Dieselpartikelfilters, Ausrichtung von Karosserieteilen wie Schließbügel und Scharniere, Eliminierung von Vibrationsgeräuschen, die durch Karosserieteile oder Spurfeder, Räder oder Federung verursacht werden, Einstellen von Bremsen, Handbremse, Kupplung, Schaltung, Keilrippenriemen, Zündung, Steuerzeiten, Scheinwerfern, Lenkungsgeometrie, Türen, Motorhaube, Hecktür, Klappen, Schiebedach, Fenstern werden als Wartungsarbeiten betrachtet, auch wenn sie von den regelmäßigen Wartungsplänen ausgenommen sind, da ihre Häufigkeit je nach Einsatzbedingungen des Fahrzeugs variiert.



- Natürlicher Verschleiß von Fahrzeugteilen ist von der Garantieverlängerung ausgeschlossen. Je nach Einsatzbedingungen und Fahrgewohnheiten des Fahrers kann zusätzlicher Verschleiß von Bauteilen auftreten. Die Beseitigung von auf diese Weise verursachten Mängeln fällt nicht unter die Garantie. Die folgenden Teile werden in der Regel gemäß den Bedingungen der Opel Garantieverlängerung als Verschleißteile betrachtet und sind deshalb von der Garantieverlängerung ausgenommen: Trommelbremsbeläge, Trommeln, Scheiben und Scheibenbremsbeläge, Kupplungsausrücklager, Kupplungsdruckplatten und Kupplungsscheiben, Reifen, Wischerblätter und -gummis, Antriebsriemen von Nebenaggregaten, Steuerzahnriemen und Keilrippenriemen, Innen-/Außenverkleidungen, Formteile, Dichtungen, Sitz- und Lehnenbezüge, Bodenabdeckungen, Glasbruch (aufgrund äußerer Einwirkung), Bauteile der Scheibenheizung (aufgrund von Beschädigung), Zündkerzen, Abgasrohre und Schalldämpfer, Batterien für Funkfernbedienungen, Sicherungen, Glühlampen (außer Xenon-Scheinwerfern), Gasdruckfedern für Hecktür und Motorhaube, Stoßdämpfer und McPherson-Federbeine.

11. Andere Ausschlüsse

Weiterhin sind Garantieverlängerungsansprüche ausgeschlossen:

- a) für Fehler, Mängel oder Defekte, die ursächlich darauf zurückzuführen sind, dass die von Opel vorgesehenen Serviceprüfungen (Wartungen gemäß Opel Serviceplan) oder sonstige Reparaturen nicht oder nicht zeitgerecht oder nicht nach Herstellervorgaben ausgeführt wurden
- b) für Baugruppen, die durch nachträglich in das Fahrzeug eingebaute Teile (z. B. Tuning- oder Stylingprodukte), die nicht zum Opel Original Zubehör gehören, direkt oder indirekt betroffen sind, oder wenn das Kraftfahrzeug in einer von Opel nicht genehmigten Weise verändert wurde
- c) wenn das Fahrzeug ohne vorherige Genehmigung von Opel mit nicht spezifikationsgerechtem Kraftstoff, u. a. sogenanntem Biodiesel, betankt wurde und es sich um einen Schaden an einer Fahrzeugkomponente handelt, deren Funktion potenziell durch die Betankung mit nicht spezifikationsgerechtem Kraftstoff beeinträchtigt werden kann (gilt auch für den Betrieb mit nicht spezifikationsgerechten Betriebsflüssigkeiten wie Motoröl)
- d) wenn das Fahrzeug bei Wettbewerben, Rennen, Rallyes, Rekordversuchen oder ähnlichen Sportveranstaltungen oder Aktivitäten bzw. im Gelände benutzt wurde, ohne dass dies von Opel genehmigt wurde
- e) wenn das Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat
- f) wenn die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) des Fahrzeugs verändert oder entfernt wurde, nicht leserlich ist oder nicht mit den Daten des Service- und Garantiehefts übereinstimmt
- g) für versiegelte Komponenten, wenn das Siegel aufgebrochen wurde
- h) für die Zerstörung von oder Schäden an Teilen (ob mit oder ohne Garantie), die durch Frost, Wasser, Verstopfungen durch eingefrorene Flüssigkeiten, Anreicherung mit Verunreinigungen, Schlamm oder andere Ablagerungen oder andere Fremdkörper verursacht werden, die die Funktionstüchtigkeit der Teile beeinträchtigt haben
- i) wenn der Kilometerzähler manipuliert, verändert oder abgeklemmt wurde. Unter diesen Ausschluss fällt nicht der Austausch oder die Veränderung nach einem Defekt des betreffenden Bauteils, wenn die Änderung bzw. der Austausch dokumentiert ist (einschließlich Kilometerstand des ausgetauschten Tachos).

12. Garantieansprüche bestehen weiterhin nicht, wenn ein Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

- a) Vorschriften von Opel über die Pflege und Behandlung des Kraftfahrzeugs (wie unter anderem in der Betriebsanleitung angegeben) nicht befolgt wurden, z. B. wenn die bei Aufleuchten von Warnleuchten erforderlichen Maßnahmen unterlassen oder erkannte Fehler nicht beseitigt wurden
- b) Reparaturen oder Wartungen des Fahrzeugs nicht von einem Opel Partner ausgeführt wurden
- c) das Kraftfahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde
- d) äußere mechanische oder chemische Einflüsse (bei Lack- oder Karoserieschäden insbesondere Steinschlag, Flugrost, Industrieabgase, Vogelkot) auf das Fahrzeug eingewirkt haben
- e) ein Mangel, der schon bei der Lieferung des Kraftfahrzeugs offensichtlich war, nicht unverzüglich nach der Lieferung bzw. ein Mangel, der erst später offensichtlich wurde, nicht unverzüglich, nachdem er offensichtlich wurde, gemeldet und behoben wurde, wie unter Punkt 2 beschrieben
- f) der Besitzer es unterlassen hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Entlastung der aufgetretenen Schäden zu ergreifen.

13. Die Garantieverlängerung gilt nicht für Bereifung und Sonderaufbauten, die nicht von Opel stammen.

14. Neben- oder Folgekosten wie für Hotelübernachtungen, Mietwagen oder bei Verlust persönlicher Gegenstände sowie Verdienstausfälle werden im Rahmen der Garantieverlängerung nicht erstattet.

B. Kostenlose Verlängerung der Opel Assistance

FlexCare umfasst die Opel Assistance für alle mit Verbrennungsmotor angetriebenen Fahrzeuge sowie Ampera, Ampera-e und Rocks-e über die im FlexCare Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt. Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) und Plug-in-Hybridfahrzeuge (PHEV), außer Ampera und Ampera-e, endet die Opel Assistance nach 8 Jahren bzw. 160.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt. Die kostenlose Verlängerung der Opel Assistance tritt an dem Tag in Kraft, an dem die reguläre Assistance des betreffenden Fahrzeugs entsprechend den Bedingungen laut Service- und Garantieheft beendet ist. Für die Verlängerung der Opel Assistance gelten dieselben Geschäftsbedingungen und derselbe Umfang wie im Opel Service- und Garantieheft aufgeführt.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge (BEV) außer dem Ampera-e, die wegen einer entladenen Hochvoltbatterie eine Panne haben, werden einmal im Jahr kostenlos zur nächsten Ladestation oder zum Wohnsitz des Eigentümers (maximal 30 km) abgeschleppt.

C. Wartungen

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß FlexCare Zertifikat enthalten ist.

Die Wartungen bestehen aus kostenlosen Servicearbeiten (bei normaler Fahrzeugnutzung) entsprechend dem Opel Serviceplan und maximal in Anzahl und Art/Umfang über die im FlexCare Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Wartungen beinhalten die Arbeitszeit für den kompletten Prüfaufwand und den Ersatz aller Opel Original Teile, die laut Opel Serviceplan auszutauschen sind (einschließlich Motoröl, Brems-, Kühl- und Scheibenwaschflüssigkeit sowie Getriebeöl – in dem Ausmaß, wie es in Bezug auf Austausch oder Nachfüllen bei einer regulären Wartung erforderlich ist). Wird ein Austausch oder Nachfüllen zwischen zwei regulären Wartungen erforderlich, ist diese Leistung im FlexCare Paket nicht enthalten.

Der Korrosionsschutzservice ist enthalten. Die für alternativ angetriebene Fahrzeuge (BEV, PHEV, CNG, LPG) spezifizierten Wartungsteile und Arbeiten sind durch FlexCare abgedeckt. Nicht eingeschlossen sind Verschleißteile, deren Ersatz sich bei der Wartung als notwendig erweist. Die Wartungen können nur von einem spezialisierten Opel Partner ausgeführt werden. Die Hochvoltbatterie eines batterieelektrisch angetriebenen Fahrzeugs (BEV) wird während des Aufenthalts bei einem Opel Partner aufgeladen. Der Ladeprozess ist von der verfügbaren Ladekapazität und der Dauer des Aufenthalts abhängig. Daher kann der erreichte Ladestand variieren.

Darüber hinaus erhält der Kunde im Rahmen jedes durchgeführten Services ein kostenloses Batteriekapazitätzertifikat für die Hochvoltbatterie seines batterieelektrisch angetriebenen Fahrzeugs (BEV). Das Zertifikat kann nach dem Service von der myOpel Website heruntergeladen werden.

D. Verschleißteilaustausch

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß FlexCare Zertifikat enthalten ist.

Der FlexCare Verschleißteilaustausch beinhaltet den kostenlosen Austausch bestimmter unten aufgelisteter Verschleißteile über die im FlexCare Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt. Der Verschleißteilaustausch richtet sich nach einem normalen Verschleiß von Teilen und Komponenten und inkludiert keinen Austausch, der aufgrund unsachgemäßer Bedienung erforderlich ist. Nur die Komponenten, die zur Originalausstattung des Fahrzeugs gehören, sind im Rahmen des FlexCare Verschleißteilaustauschs abgedeckt. Ausgeschlossen sind Schäden aufgrund besonderer äußerer Einflüsse wie z. B. Unfälle. Die Austausche beinhalten alle erforderlichen Austauschteile sowie die anfallenden Lohnkosten für den Austausch gemäß Opel Technical Information System (TIS).

Der FlexCare Verschleißteilaustausch umfasst den Austausch folgender Komponenten und Verschleißteile: Bremsbeläge, Bremstrommeln, Brems Scheiben und Bremsklötze, Kupplungsscheiben, Kupplungsdruckplatten und Kupplungsausrücklager, Scheibenwischerblätter (maximal ein Austausch pro Jahr über die im FlexCare Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt), Starterbatterien, Glühkerzen, Stoßdämpfer, Radlager, Traggelenke, Glühlampen (ausgenommen Xenon und LED).

Nicht explizit genannte Komponenten und Verschleißteile sind im kostenlosen Austausch im Rahmen des FlexCare Verschleißteilaustauschs nicht enthalten. Etwaige Kosten müssen demnach vom Kunden getragen werden.

Der kostenlose Austausch von Verschleißteilen, die im Rahmen von FlexCare abgedeckt sind, kann nur verlangt werden, wenn das betroffene Teil die im TIS festgelegten Grenzwerte erreicht hat. Die Verschleißteilaustausche können nur von einem Opel Partner ausgeführt werden.

Der FlexCare Verschleißteilaustausch beinhaltet nur den Austausch der genannten Teile und Komponenten. Ausgeschlossen sind (i) Kostenerstattung für Austausche, die nicht von einem Opel Partner ausgeführt wurden, und (ii) jegliche Erstattungen für Schäden, die durch verspäteten oder fehlenden Austausch von genannten Teilen oder Komponenten verursacht wurden.